

AM PULS

3_DAS REGIERUNGS-
PROGRAMM

6_BREAKING NEWS:
ABGABENÄNDERUNGS-
GESETZ 2014

8_STEUER-NAVI
FÜR PENDLER

10_FALSCHER UID-NUMMER
LOCKT UNTERNEHMER IN
DIE STOLPERFALLE

14_IMMOEST:
ES GIBT AUSNAHMEN

15_EU-RAUM:
GRENZÜBERSCHREITENDE
SONSTIGE LEISTUNGEN

17_DIE „GRÜNDUNGS-
PRIVILEGIERTE“ GMBH

20_UNTERNEHMENS-
ENTWICKLUNG: QUO VADIS?

**HOFER
LEITINGER
WER?**

12_ **HOFER LEITINGER WER?**



EDITORIAL VON
MAG. ALEXANDER HOFER &
MAG. HELMUT LEITINGER

KONTAKT
ALEXANDER.HOFER@HOFERLEITINGER.AT
HELMUT.LEITINGER@HOFERLEITINGER.AT

VON PROGRAMMEN, SYSTEMEN, STEUER-NAVIS UND GENÜSSEN ...

Sie haben richtig gesehen: Unser AmPuls präsentiert sich ab 2014 in neuem Kleid. Es soll sich damit nicht nur in den neuen Auftritt einfügen, den wir unserem neuen alten Namen Hofer Leitinger schulden, sondern es soll noch leserfreundlicher und übersichtlicher werden. Übrigens: Zum Thema Hofer Leitinger Steuerberatung haben wir einen Artikel auf den Seiten 12 und 13 vorbereitet.

Die Regierung hat sich ein Programm für die nächste Legislaturperiode vorgenommen, welches nun im am 10. Jänner versendeten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2014 seine (teilweise) Konkretisierung gefunden hat. Wir widmen uns den beabsichtigten Änderungen jeweils mit einem kurzen Resümee. Die arbeits-, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Teile des Arbeitsprogramms beleuchten wir in der nächsten AmPuls-Ausgabe. Das Umsatzsteuerrecht verlagert sich immer mehr auf ein Reverse-Charge-System. So erstreckt sich die Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger nun auf weitere Umsätze, wie sie in der ganz neuen Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung aufgezählt sind. Denkt man das System weiter, stellt sich bald die Frage: Wozu brauchen wir überhaupt noch eine Umsatzsteuer zwischen den Unternehmen? Mit einem Riesengetöse wird er seit Wochen angekündigt: der Pendlerrechner. Wohl ein ebensolcher Aufwand dürfte für seine Entwicklung erforderlich gewesen sein und das Personalabrechnungs-Österreich wartet gespannt auf seine Anwendung. Mehr dazu in „Steuer-Navi für Pendler“. Beiträge unter anderem zur Immobilienertragsteuer, zum Bankgespräch, zu Förderungen, zur Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung sowie zu einem besonderen Kaffeegenuss komplettieren diese Ausgabe unseres Klientenjournal.

Ein kurzweiliges Lesevergnügen wünschen Ihnen

ALEXANDER HOFER & HELMUT LEITINGER

IMPRESSUM

Herausgeber
Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH

Redaktion
Mag. Simone Serth
Mag. Alexander Hofer

Design
DI (FH) Nicole Huber, Bakk.
nicole.huber@hoferleitinger.at

Kontakt
simone.serth@hoferleitinger.at
www.hoferleitinger.at

druck
medienfabrik graz

Das Journal „AmPuls“ wird den Klienten von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann das Journal keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH kann die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der im Klientenjournal enthaltenen Informationen und Angaben nicht garantieren und dafür keine Haftung übernehmen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

ABWARTEN UND TEE TRIN-
KEN? DAS REGIERUNGS-
PROGRAMM TASTET SICH
AN PROBLEMBEREICHE HER-
AN UND LÄSST SPIELRAUM.
KEIN GROSSER WURF EINER
STEUERREFORM.

FOLGENDE MASSNAHMEN
ARBEITSPROGRAMM VORGESEHEN:

▶

▶

▶

▶

▶

▶

- ▶ Es erfolgt eine Klarstellung, dass die „GmbH light“ nur noch für Neugründungen gelten soll. Die Kapitalherabsetzung von bestehenden GmbHs soll steuerlich nicht gefördert werden. Eine Verschlechterung des Eigenkapitals war nicht Ziel der Reform, sodass es für jene Gesellschaften, welche eine Kapitalherabsetzung vorgenommen haben, zu einer Auffüllungsverpflichtung kommen soll.
- ▶ Derzeit liegt eine **Kleinstbetragsrechnung** vor, wenn der Gesamtbetrag € 150 nicht überschreitet. In diesem Fall sind weniger Angaben auf der Rechnung vorgeschrieben. Dieser Betrag soll auf € 400 erhöht werden.
- ▶ Durch Abschaffung der **Gesellschaftsteuer** soll die Eigenkapitalfinanzierung erleichtert werden. Die Gesellschaftsteuer beträgt momentan 1 % und fällt zB bei der Bezahlung des Stammkapitals an.
- ▶ **Lohnnebenkostensenkung** durch AUVa-Beitragsenkung und IESG.
- ▶ Vereinfachung der **NOVA** und Einführung eines Stufensystems für die **motorbezogene Versicherungssteuer** und die **KFZ-Steuer**. Auf Fahrzeuge mit höherer Motorisierung entfällt dadurch ein höherer Betrag.
- ▶ Erhöhung der **Alkoholsteuer** um 20 %, der **Schaumweinsteuer** auf € 1 pro Liter und stufenweise Anhebung der **Tabaksteuer** in den nächsten vier Jahren.
- ▶ Unter dem Schlagwort „Leistbares Wohnen“ ist der Entfall der **Mietvertragsgebühr** für unter 35-Jährige beim erstmaligen Mietvertragsabschluss zwecks Hauptwohnsitzbe-gründung vorgesehen.
- ▶ Sämtliche **Veröffentlichungspflichten** von Unternehmen, insbesondere jene im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, werden durchforstet.
- ▶ Eine vereinfachte **Einkommensteuer-erklärung** wird angestrebt.
- ▶ Die Verpflichtung zur Führung eines **Wareneingangsbuches** soll abgeschafft werden.

FÖRDERUNGEN

Im **Neugründungs-Förderungsge-setz** sollen verbesserte Fördervoraussetzungen geschaffen werden, indem ein Zugang bereits nach 5 und nicht

erst 15 Jahren der letzten unternehmerischen Tätigkeit möglich wird. Es soll ein einfacherer und günstigerer Zugang zu **Haftungen der AWS** für KMU und Industrie geschaffen werden. Im Bereich der Förderabwicklung soll es zu einer Vereinfachung des Antragswesens und der Antragsabwicklung kommen. Die Zahl der innovationsaktiven Unternehmen soll erhöht werden. Start-Ups sollen durch geeignete Förder-, Finanzierungs- und Betreuungsangebote forciert werden.

ARBEITSRECHT

Die **Höchst Arbeitszeitgrenzen** sollen angehoben werden, sodass die tägliche Arbeitszeit bei Gleitzeit bis zu 12 h, unter Einhaltung einer wöchentlichen Maximalarbeitszeit von 50 h, betragen darf. Weiters ist die Einschränkung von **Konkurrenzklauseln** vorgesehen. Diese sollen zukünftig nur mehr für ArbeitnehmerInnen mit einem Monatsbezug, welcher über dem Zwanzigfachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, gelten. Im Zusammenhang mit dem **Rückersatz von Ausbildungskosten** sind eine Verkürzung der Rückforderungsfrist von fünf auf vier Jahre und eine zwingende monatliche Aliquotierung vorgesehen.

VEREINFACHUNG DER PERSONALABRECHNUNG

Die Bundesregierung kommt zu dem Ergebnis, dass die Komplexität der Personalabrechnung einen Grad erreicht habe, der weder durch die Unternehmen noch durch die Behörden mit vertretbarem Aufwand administrierbar sei. Daher wird eine Vereinfachung der Abrechnung mit folgenden Schlüssелеlementen angestrebt:

- ▶ Harmonisierung der **Beitragsgrundlagen** im ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und EStG (Einkommensteuergesetz).
- ▶ Zusammenfassung der **Beitragsgruppen**.
- ▶ Einführung eines flächendeckenden Systems elektronischer **Krankenstandsbestätigungen**.
- ▶ Abschaffung der **täglichen Geringfügigkeitsgrenze**.
- ▶ Harmonisierung des **Verfahrensrechts** im ASVG und in der BAO (Bundesabgabenordnung).

- ▶ Unbürokratische Lösung bei **Taschengeld** in Ausbildungs- und Berufsorientierung.

PENSIONEN UND BESCHÄFTIGUNG ÄLTERER

Das faktische Pensionsalter soll von 58,4 (2012) auf 60,1 (2018) angehoben und die Beschäftigung Älterer forciert werden. Dazu sollen Anreize zur Weiterarbeit über den erstmöglichen Pensionsbezug hinaus sowie zur Reintegration älterer, arbeitsloser Personen in den Erwerbsprozess ebenso beitragen wie Maßnahmen zur Ausweitung und Stabilisierung der Beschäftigung Älterer.

- ▶ Einführung einer **Teilpension** bei Reduktion der Arbeitszeit bzw des Einkommens um zumindest 30 %.
- ▶ Erhöhung des **Aufschub-Bonus** von derzeit 4,2 % auf 5,1 %, wenn eine (Regel-)Alterspension nicht in Anspruch genommen wird und Entfall des PV-Beitrages vom Erwerbseinkommen.
- ▶ **Einstellbonus** für arbeitslose Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- ▶ Für Betriebe ab 25 Mitarbeiter wird eine **Beschäftigungsquote** für ältere ArbeitnehmerInnen festgelegt.
- ▶ Bis 2016 wird die geltende **Auflösungsabgabe** zweckgebunden als Bonus zur Förderung der vorhandenen Beschäftigung 55 plus eingesetzt. Ab 2017 entfällt die derzeit geltende Auflösungsabgabe.
- ▶ Ab 2017 tritt eine neue Abgabe für Betriebe mit mehr als 25 Mitarbeitern Kraft, welche nicht ausreichend Mitarbeiter über 55 beschäftigen.

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zur Wachstums- und Beschäftigungsförderung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind ua vorgesehen:

- ▶ Investitionsprogramm mit Aufstockung der Investitionsförderungen.
- ▶ Attraktive Kleinlandwirteregelung und Junglandwirteunterstützung.
- ▶ Bergbauernprogramm mit Aufstockung der Ausgleichszulage.
- ▶ Einführung einer steuerlich begünstigten Risikoausgleichszulage.
- ▶ Anhebung der Buchführungsgrenze von € 400.000 auf € 550.000 Umsatz.

Als weitere Maßnahme ist vorgesehen, das pauschale **Kinderbetreuungsgeld** zu einem flexibel nutzbaren Kinderbetreuungsgeld-Konto weiterzuentwickeln. Es wird angedacht, die Zuverdienstgrenze abzuschaffen und statt dessen eine Arbeitszeitgrenze einzuführen. Mittelfristig sollen Familienleistungen erhöht werden. Das unübersichtliche **Arbeitslosenversicherungsrecht** wird überarbeitet. Durch ein steuerliches Anreizsystem sollen **thermische Sanierungen** vorangetrieben werden. Die Notwendigkeit der Vereinfachung bei **Betriebsübergaben** und **Unternehmensnachfolgen** wurde erkannt. Es soll zu einem Abbau der Bürokratie iZm dem Betriebsanlagenrecht, zu organisatorischen Vereinfachungen in der Gewerbeordnung, im Lebensmittelrecht, im Steuerrecht sowie bei der Beschäftigung von familieneigenen Aushilfskräften kommen. Die Einführung einer **Finanztransaktionssteuer** wird weiter vorangetrieben. Die Bundesregierung wird sich auf EU-Ebene für eine rasche Umsetzung der **Zinsrichtlinie** einsetzen. Für im Inland unbeschränkt Steuerpflichtige bekennt sich die Bundesregierung zum **österreichischen Bankgeheimnis**.

UNSER FAZIT

Die Bundesregierung steckt sich mit der Aussage, ein *transparentes, nachvollziehbares, sozial treffsicheres und entbürokratisiertes System* schaffen zu wollen, sehr hohe Ziele. Das Regierungsprogramm tastet sich an unterschiedliche Problembereiche heran, zeigt einzelne Maßnahmen auf und lässt durch teilweise nicht konkretisierte Aussagen viel Spielraum, liefert in der vorliegenden Form jedoch keinen großen Wurf einer Steuerreform. „Was lange währt, wird endlich gut?“ Lassen wir uns vom Reformgeist der Bundesregierung überraschen.



DR. NADJA HUBMANN

Steuerberaterin

MICHAEL STEINKELLNER,
CFP®, EFA®



DAS BANKGESPRÄCH

WERFEN WIR EINEN BLICK AUF DEN KAPITALMARKT

Die Aktienmärkte haben sich 2013 sehr gut entwickelt. Wie wird es weitergehen?

Qualitätsunternehmen zu fairen Preisen bleiben unsere bevorzugte Anlageklasse in einer zinslosen Welt und haben langfristig auch die besten Renditeaussichten. Diese lassen sich noch immer finden, allerdings liegt die Bewertung der restlichen Marktsegmente – vor allem in den USA – mittlerweile am oberen Ende der historischen Bandbreite.

Also weiter bedenkenlos Aktien kaufen?

Eine hohe Anzahl der von uns verfolgten Stimmungsindikatoren zeigt einen historisch hohen Optimismusgrad an. Aus antizyklischer Sicht erhöht das die Wahrscheinlichkeit einer zwischenzeitigen Korrektur. Ende November reduzierten wir die Aktienquote von „Stark übergewichtet“ auf „übergewichtet“. Damit wollen wir uns Liquidität sichern, falls der Markt tatsächlich in einer Größenordnung von 10 % korrigiert. Mit einem größeren Rückschlag – auch wenn man das ohnehin niemals gänzlich ausschließen kann – rechnen wir im aktuellen Umfeld nicht.

Bevorzugen Sie spezielle Regionen?

Im Zuge der Aktienreduktion hielten wir an unseren Positionen in Asien und Japan fest. Damit erhöht sich dieses Segment relativ zu den anderen Regionen. Im Zuge der allgemeinen Korrektur der Emerging Markets im Mai/Juni kamen auch die asiatischen Märkte (ex Japan) unter Druck. Dadurch ist das eine der wenigen Regionen, die attraktive Bewertungen mit überdurchschnittlichen Wachstumsaussichten bietet. Hier erwarten wir für 2014 wieder einen besseren Performancebeitrag als im abgelaufenen Jahr.

Was empfehlen Sie Anlegern im Anleihenbereich?

Ab Mai begannen vor allem die Realzinsen zu steigen, womit inflationsgeschützte Papiere besonders betroffen waren. Auch wenn wir aktuell mit dem Markt übereinstimmen, dass wenig auf eine Gefahr eines allgemeinen Preisauftriebs in Europa hinweist, halten wir doch eine langfristige Inflationserwartung von aktuell 1,5 % p.a. über die nächsten 10 Jahre für attraktiv. Inflationsgeschützte Anleihen werden dann besser als ihre konventionellen Gegenparts sein, wenn die realisierte Inflation in der nächsten Dekade über den 1,5 % p.a. zu liegen kommt.

Michael Steinkellner ist Diplom. Finanzberater (BAK) bei der Schoellerbank in Graz, als Certified Financial Planner (CFP®) Lizenzträger des Financial Planning Standards Board Austria und als European Financial Adviser (EFA®) Lizenzträger der European Financial Planning Association.

Schoellerbank Graz
Am Eisernen Tor 3, 8010 Graz
Tel. +43 /316/821 517-4211
Mob. +43/664/814 24 69
Fax +43/316/821 517-4241

 **Schoellerbank**
Private Banking

BREAKING NEWS: ABGABEN- ÄNDERUNGSGESETZ 2014

IM AUF DEN SEITEN 3 BIS 5 VORGESTELLTEN REGIERUNGSPROGRAMM NOCH ALS ANDEUTUNGEN ENTHALTEN, BEKOMMEN DIE STEUERPLÄNE UNTER DEM TITEL „ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014“ EIN KONKRETES GESICHT.

Das Ende der Wertpapierinvestitionen wird der Entfall der Möglichkeit, Wertpapierkäufe für den **investitionsbedingten Freibetrag** heranzuziehen, zwar nicht sein. Privilegiert sind künftig jedoch nur noch Investitionen in **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren. Die 4-jährige Behaltefrist für bereits angeschaffte Wertpapiere läuft weiter, die die Nachversteuerung vermeidenden Ersatzinvestitionen, zB im Falle einer vorzeitigen Tilgung, können aber nur durch Investitionen in begünstigte körperliche Wirtschaftsgüter vorgenommen werden. Die Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 beginnen. Die Regelung wäre nicht ausgereift, wenn nicht bei der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen für 2014 nur die Hälfte des zuletzt berücksichtigten Volumens eines wertpapiergedeckten Gewinnfreibetrags berücksichtigt würde. Also: Automatisch

höhere Vorauszahlungen (den Kennzahlen in den Steuererklärungen sei es gedankt, dass diese Daten erhoben und verwertet werden können ..!). Zur Beruhigung: Begründete Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen sind natürlich weiterhin möglich.

Resümee: Das sitzt und trifft viele nachteilig!

Die **Bewertung von Langfristrückstellungen** soll unterschiedlich langen (Rest-)Laufzeiten gerecht werden. Die Abzinsung wird nicht mehr pauschal mit 20 %, sondern mit 3,5 % pa vorgenommen und so mit den Grundsätzen des Unternehmensrechts harmonieren.

Resümee: Wird aufwendiger, ist aber nachvollziehbar.

Gehälter, die € 500.000 pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Betroffen sind Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen und überlassenes Personal. Selbständige Unternehmer, die nicht in die Organisation des das Honorar auszahlenden Unternehmens eingebunden sind, also zB Unternehmensberater, Einzelunternehmer mit eigener betrieblicher Struktur, lösen keine Kürzung aus. Konzernunternehmen werden als ein Unternehmen betrachtet, sodass die Vergütungen an die betreffende Personen zusammenzuzählen sind und anteilmäßige Kürzungen in den **Konzernunternehmen** vorgenommen werden müssen.

Resümee: Leicht durchschaubarer Angriff auf die „Reichen“, substanziell

unergiebig, im Detail kompliziert, als unsystematisch abzulehnen, da grundsätzlich beim Empfänger steuerpflichtige Einnahmen beim Belasteten nicht abzugsfähig gestellt werden.

DAS ENDE DER
„GOLDEN HAND-SHAKES“

Privilegierte Steuersätze und Begünstigungen für **Golden Handshakes** werden abgeschafft. Die Begünstigung für freiwillige Abfertigungen im Ausmaß eines Viertels der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate bleibt bestehen, jedoch gedeckelt mit dem dreifachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG.

Die bis 2016 laufenden Befristungen bei der **Einschleifregelung für Sechstelbegünstigungen** (relevant bei besonders hohen Gehältern) und beim Gewinnfreibetrag werden dauerhaft aufgehoben.

Resümee: Keine Überraschung und in guter Tradition der Legistik, dass ursprüngliche Befristungen Dauerrecht werden, inhaltlich, vor allem die Sechstelbegünstigung betreffend, unergiebig.

Entfall der Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze. Verluste können durch den Entfall der 75%-Grenze schneller konsumiert werden. Dies allerdings zu Lasten des steuerfreien Existenzminimums und nicht für Körperschaften.

Resümee: Der Wolf im Schafspelz.

Auslandsverluste aus einem Staat, mit dem keine umfassende Amtshilfe besteht, erhöhen spätestens im dritten Jahr nach deren Ansatz den Gesamtbetrag der Einkünfte.

Resümee: Der Dauerpatient „Auslandsverluste“ erhält weitere Behandlungen.

Die **Mindestlaufzeit für Einmalergerversicherungen**, die die Voraussetzung für die KEST-Freiheit und ermäßigte Versicherungssteuer ist, wird für zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über

50-jährige Personen von 15 auf 10 Jahre reduziert. Soll für Verträge ab 28. Februar 2014 gelten.

Resümee: Alles schon einmal da gewesen auch für Unter-50-Jährige, grundsätzlich begrüßenswert – und nicht zum Nachteil der Versicherungswirtschaft.

Sämtliche Verluste ausländischer Gruppen

mitglieder dürfen im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75 % der Summe der eigenen Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder sowie des eigenen Einkommens des Gruppenträgers berücksichtigt werden. Die nicht verwertbaren Verluste gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein. Die Neuregelung gilt ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2015.

Resümee: Alles andere, als weiter auf der Gruppenbesteuerung „herumzureiten“, wäre eine Überraschung gewesen.

Die **Firmenwertabschreibung für Beteiligungen**, welche durch eine Kapitalgesellschaft nach 28.2.2014 an-

geschafft werden, entfällt. Noch offene Fünfzehntel aus Altakquisitionen können noch fortgeführt werden.

Resümee: Der Zick-Zack-Kurs in der (Nicht-)Gleichstellung von Asset- und Share-Deal findet seine Fortsetzung.

Die Grenze für **Kleinbetragsrechnungen** erhöht sich von € 150 auf € 400.

Resümee: Grundsätzlich positiv, praktisch von geringer Auswirkung.

Die **motorbezogene Versicherungssteuer** und die **Kraftfahrzeugsteuer** werden ab 1. März 2014 erhöht.

Die **Normverbrauchsabgabe** wird auf ein einfaches Tarifmodell umgestellt, das aus einer Bemessungsgrundlage „CO₂-Emission“ und einem linear progressiven Tarif besteht. Fahrzeuge unter 90 Gramm CO₂-Ausstoß je Kilometer haben einen Steuersatz von null Prozent. Ab 90 Gramm steigt der Steuersatz progressiv im Verhältnis zum CO₂-Ausstoß. Vom errechneten Steuerbetrag wird ein Betrag von 300 Euro abgezogen. Der Höchststeuersatz beträgt 30 %.

Steuererhöhungen auch bei Alkohol, Schaumwein und Zigaretten.

Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.



MAG. ALEXANDER HOFER

Geschäftsführer



DR. NADJA HUBMANN

Steuerberaterin

STEUER-NAVI FÜR PENDLER

**GROSSES ODER KLEINES
PENDLERPAUSCHALE. IM
SEPTEMBER 2013 WURDE DIE
VERORDNUNG ÜBER DIE KRI-
TERIEN ZUR ERMITTLUNG
DES PENDLERPAUSCHALES
UND DES PENDLEREUROS,
ZUR EINRICHTUNG
EINES PENDLERRECHNERS
UND ZUM VORLIEGEN EINES
FAMILIENWOHSITZES VER-
ÖFFENTLICHT: DIE PENDLER-
VERORDNUNG.**

Was regelt die Pendlerverord-
nung (PVO)? Der Regelungs-
bereich umfasst folgende Punkte:

- ▶ Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 1);
- ▶ Beurteilung der Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels (§ 2);
- ▶ Einrichtung und Verwendung des amtlichen Pendlerrechners (§ 3);
- ▶ nähere Definition des Begriffes „Familienwohsitzes“ (§ 4);
- ▶ Inkrafttreten (§ 5).

Ermittlung der Entfernung: Wohnung – Arbeitsstätte

Da der Arbeitnehmer die Wahl des Verkehrsmittels idR nach der kürzesten notwendigen Zeitdauer treffen soll, ist in der PVO der Grundsatz verankert, dass die Strecke mit der kürzesten Zeitdauer maßgeblich ist. Entscheidend soll dementsprechend jene Wegstrecke sein, die

- ▶ auf öffentlich zugänglichen Flächen
- ▶ bei Verwendung eines Massenbe-

förderungsmittels (ausgenommen Schiffe oder Luftfahrzeuge),

- ▶ eines privaten Pkw
- ▶ oder auf Gehwegen (= Teilstrecke bis max 1 km)

zurückgelegt werden muss, um in der kürzesten möglichen Zeitdauer von der Wohnung aus die Arbeitsstätte (oder umgekehrt) zu erreichen.

Beurteilung der (Un-)Zumutbarkeit der Öffi-Benützung (§ 2)

Die Umstände, die die Zumutbarkeit bzw. die Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels begründen, werden in § 2 der VO abschließend festgelegt. Unzumutbarkeit kann sich aus der persönlichen Situation des Steuerpflichtigen einerseits oder daraus ergeben, dass ein Massenbeförderungsmittel tatsächlich nicht oder nur so verkehrt, dass dabei erheblich lange Zeitdauern in Kauf genommen werden müssen. Die Umstände, die die Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit begründen, müssen jeweils überwiegend im Kalendermonat vorliegen.

Pendlerrechner (§ 3)

Für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. zwischen Arbeitsstätte und Wohnung (§ 1 der PVO) und für die Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist (§ 2 der PVO), ist für Verhältnisse innerhalb Österreichs der – sobald vorhanden – vom BMF im Internet zur Verfügung gestellte Pendlerrechner zu verwenden.

UNSERE PRAXISTIPPS

Sollte der Arbeitnehmer behaupten, dass der Pendlerrechner für seine konkrete Situation unrichtige Ergebnisse liefert und kann er seine Behauptung belegen, dann kann das Pendlerpauschale abweichend vom Ergebnis des Pendler-

rechners gewährt werden. Diese Korrektur des Ergebnisses des Pendlerrechners ist ausschließlich in der Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen.

Der Ausdruck des Pendlerrechners gilt als amtlicher Vordruck im Sinne des § 16 Abs 1 Z 6 lit g EStG, dh er gilt als Pendlerpauschale-Antrag.

AB WANN GILT NUN DIE PVO?

Grundsätzlich gilt die PVO ab 2014. Aber: Die PVO ist so lange nicht anzuwenden, wie der Pendlerrechner nicht im Internet auf der Homepage des BMF zur Verfügung gestellt wird (dies war zu Redaktionsschluss noch nicht der Fall). Wird der Pendlerrechner erst nach dem 1. 1. 2014 zur Verfügung gestellt, gilt gemäß § 5 Abs 2 der PVO folgende Übergangsregelung:

- ▶ Rückwirkende Rollung (bis spätestens 30.9.2014) bei Arbeitnehmern mit aufrehtem Dienstverhältnis, allerdings nur dann, wenn der Pendlerrechner keine Verschlechterung für den Arbeitnehmer bringt.
- ▶ Bis spätestens 30.6.2014 hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einen unterschriebenen Pendlerrechnerausdruck vorzulegen, der das L 34 ersetzt. Legt der Arbeitnehmer bis zu diesem Datum keinen Pendlerrechnerausdruck vor, ist ab Juli 2014 (vorerst und so lange, bis ein Ausdruck vorgelegt wird) kein Pendlerpauschale mehr bei der Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen.



**MAG. JESSICA
GHAHRAMANI**

Arbeitsrecht-Juristin

ARBEITSRECHT: MACH MAL PAUSE!

MAG. JESSICA GHAHRAMANI

Dauert die tägliche Gesamtarbeitszeit eines Arbeitnehmers mehr als 6 h pro Tag, ist die Arbeitszeit durch eine zumindest halbstündige Pause zu unterbrechen. Klingt einfach? Nur auf den ersten Blick.

Darf die Ruhepause auch länger als 30 Minuten dauern?

Dauer und Lage der Arbeitszeit sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Dasselbe gilt auch für die Vereinbarung der Lage und Dauer der Pause. Somit kann auch eine längere als halbstündige Ruhepause vereinbart sein.

Wann muss der Arbeitnehmer die Ruhepause konsumieren?

Das Gesetz regelt nur, dass bei einer täglichen Gesamtarbeitszeit von mehr als 6 h eine Pause zu halten ist, sagt aber nichts über die Lage der Pause aus. Das AZG verlangt nicht, dass dem Arbeitnehmer erst nach 6 h Arbeitszeit, sondern dass spätestens nach einer 6-stündigen Arbeitszeit eine Pause zusteht.

Müssen auch Teilzeitkräfte eine Pause halten?

Beträgt die tägliche Gesamtarbeitszeit max 6 h, muss gemäß AZG verpflichtend keine Ruhepause gehalten werden. Selbstverständlich kann dennoch eine Pause zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart sein. Beträgt die tägliche Gesamtarbeitszeit mehr als 6 h, muss gemäß AZG zwingend eine Ruhepause gehalten werden.

Wie sieht es mit Rauchpausen aus?

Das AZG sieht keinen Anspruch auf Rauchpausen vor. Es sind lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen einzuhalten. In diesen gesetzlichen Ruhepausen unterliegt der Arbeitnehmer, sofern er sich nicht im Betrieb aufhält, keinen Verhaltensvorschriften. **Praxistipp:** Der Arbeitgeber kann Rauchpausen gestatten. Ausdrücklich festhalten sollte er, dass die Zeit keine Arbeitszeit ist und nicht bezahlt wird.

Was ist eine Bildschirmpause?

Ist ein Arbeitnehmer mehr als 2 h täglich ununterbrochen mit Bildschirmarbeit beschäftigt, muss nach jeweils 50 min eine Pause oder ein Tätigkeitswechsel von zumindest 10 min erfolgen. Ist aufgrund der Art der Tätigkeit ein Tätigkeitswechsel nicht möglich, muss die mindestens 10-minütige Pause eingehalten werden (= bezahlte Arbeitszeit).

Aufzeichnungspflicht: Neben dem Beginn und Ende der Arbeitszeit müssen auch Beginn/Ende der täglichen Pause aufgezeichnet werden. Häufig werden Arbeitszeitprogramme so „eingestellt“, dass diese bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 h automatisch eine halbe h Pause abziehen. Dies entspricht nicht den Anforderungen des AZG und ersetzt nicht ordnungsgemäß zu führende Aufzeichnungen! Bei Verstößen gegen die Vorschriften des AZG drohen Verwaltungsstrafen.

MAG. MICHAEL SCHMIDBAUER

GUT GEFÖRDERT



NEUE PRODUKTE ODER VERFAHREN? BARES GELD FÜR IHRE ENTWICKLUNGSARBEIT!

Die Steiermark wurde jüngst wieder als Top-Region in Sachen Forschungsaktivitäten ausgezeichnet. Mit einem Wert von 4,7 % (vom BIP) setzt sich unser Bundesland damit nicht nur an die österreichische Spitze, sondern nimmt auch im europäischen Gesamtvergleich einen Spitzenplatz ein.

Vor allem Entwicklungsprojekte des Mittelstands bilden dafür eine wichtige Basis. Dabei muss es sich nicht immer um High Tech-Projekte handeln, innovative technische Lösungen für konkrete Kundenbedürfnisse reichen schon aus: von der Softwarelösung, die ein neues Messverfahren umsetzt oder Verwaltungsvorgänge vereinfacht, über ein interessantes Heizkamin-Konzept bis hin zu einer neuartigen Kombination von Textilien mit herausragenden Eigenschaften oder speziellen ökologischen Baumaterialien und Lebensmitteln. Wenn etwas technisch neu ist und in der Umsetzung ein gewisses Risiko birgt, sind die Voraussetzungen für lukrative Förderungen schon gegeben.

Wie viel Geld können Sie erwarten?

Erfüllt Ihr Projekt folgende Kriterien:

- ▶ technische Innovation,
- ▶ technisches Risiko,
- ▶ glaubwürdige wirtschaftliche Verwertbarkeit,

sind für Sie folgende Förderungen möglich:

- ▶ 50 % Projektfinanzierung durch den Bund,
- ▶ bis zu 9 % „Steiermarkbonus“,
- ▶ für Start-Ups (6 Jahre) erhöht sich der Bundesanteil auf 70 %,
- ▶ wenn 2 KMU kooperieren, ist ein Bonus von 15 % möglich
- ▶ steuerfreie Forschungsprämie von 10 %.

Besonders interessant ist die Tatsache, dass ca. 6 Wochen nach Zusage bereits 50 % der Förderung ausbezahlt werden, weitere 30 %, wenn 50 % der Kosten erreicht sind.

Dabei werden insbesondere interne Personalkosten unterstützt, wobei in der Regel 20 % Gemeinkosten pauschal anerkannt werden.

Sollten Sie also überlegen, neue Produkte oder Verfahren zu entwickeln oder entwickeln zu lassen, kann ein informatives Gespräch bare Münze wert sein. Geben Sie dem Staat die Chance, fast zwei Drittel Ihres Projektes zu zahlen.

Mag. Michael Schmidbauer ist Unternehmensberater in Graz und seit nunmehr 20 Jahren im Förderbereich tätig. Er ist darauf spezialisiert, Förderungen und Finanzierungen für Unternehmen zu optimieren.

M27 Fedas Management und Beratungs GmbH

Sackstraße 4, 8010 Graz
www.m27-finanzierung.at

m27 FINANZIERUNG & FÖRDERUNG
FÜR INNOVATION & WACHSTUM

FALSCHER UID- NUMMER LOCKT UNTERNEHMER IN DIE STOLPERFALLE

WER ALS ÖSTERREICHISCHER UNTERNEHMER EINEN ERWORBENEN GEGENSTAND NICHT NACH ÖSTERREICH, SONDERN IN EIN ANDERES EU-LAND LIEFERN LÄSST UND DABEI IRRTÜMLICHERWEISE DIE ÖSTERREICHISCHE UID-NUMMER ANGIBT, MUSS MIT EINER ZUSÄTZLICHEN STEUERSCHULD RECHNEN.

Gelangt ein Gegenstand bei Lieferung an einen österreichischen Unternehmer aus dem übrigen EU-Raum nach Österreich, wird dabei ein sogenannter innergemeinschaftlicher Erwerb in Österreich durchgeführt. Als Konsequenz hat der österreichische Unternehmer den innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich zu besteuern, kann jedoch, sofern er allgemein zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, die Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb gleichzeitig als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen.

Allerdings können sich Probleme ergeben, wenn der österreichische Unternehmer den erworbenen Gegenstand nicht nach Österreich, sondern in ein

anderes EU-Land liefern lässt und trotzdem irrtümlicherweise seine österreichische UID-Nummer bekannt gibt.

FALSCHER UID-NUMMER ALS UMSATZSTEUERFALLE

Steuerlich wird der innergemeinschaftliche Erwerb immer dort besteuert, wo sich der Gegenstand am Ende der Lieferung tatsächlich befindet. Unabhängig davon erfolgt zusätzlich eine Besteuerung in dem Staat, auf den die bekannt gegebene UID lautet. Diese zusätzliche Steuerschuld besteht so lange, bis das Ende der Warenbewegung im anderen Mitgliedsstaat bewiesen wird.

Ein Beispiel. Ein österreichischer Unternehmer erwirbt bei einem italienischen Unternehmer Lampen und lässt diese unter Bekanntgabe seiner österreichischen UID direkt an seine Betriebsstätte in Deutschland schicken.

In diesem Fall wird zwar ein Vertrag zwischen einem österreichischen Unternehmer und einem italienischen Unternehmer über italienische Waren geschlossen, der innergemeinschaftliche Erwerb wird jedoch trotzdem in Deutschland bewirkt, weil sich die Waren am Ende der Lieferung dort befinden. Die Besteuerung in Deutschland richtet sich dann nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht, was eine umsatzsteuerliche Registrierung des österreichischen Unternehmers in Deutschland zur Folge haben kann.

ZUSÄTZLICHE BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

Verwendet der österreichische Unternehmer wie im obigen Beispiel nun trotzdem seine österreichische UID, wird der innergemeinschaftliche Erwerb zusätzlich in Österreich besteuert, wobei ein Vorsteuerabzug nicht zusteht. Die ungewollte doppelte Besteuerung in Österreich kann jedoch berichtigt werden, wenn der österreichische Unternehmer die Erwerbsbesteuerung in Deutschland nachweist. Erst dann darf die in Österreich entrichtete Erwerbsteuer vom Finanzamt rückgefordert werden.

ERST GAR NICHT IN DIE UST-FALLE TAPPEN

Wer die Prüfung der UID-Nummern vernachlässigt, muss bei falscher Angabe mit Nachbelastungen der USt samt Säumniszuschlägen rechnen. Wir empfehlen daher, unbedingt vor einer Lieferung mit grenzüberschreitendem Hintergrund die umsatzsteuerlichen Konsequenzen wie zB eine allfällige Registrierungspflicht im EU-Ausland im Detail zu prüfen.



MAG. ANDREAS
MICHELITSCH

Steuerberater

UMSATZSTEUERBETRUGS- BEKÄMPFUNGSVERORDNUNG

DR. NADJA HUBMANN

Mit der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung wurden weitere Umsätze festgelegt, bei welchen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht. Man spricht hier auch vom Reverse-Charge-System. Die Verordnung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2013 ausgeführt werden.

Welche Umsätze sind betroffen?

Nur Umsätze an einen Unternehmer können davon betroffen sein. Lieferungen an den Endverbraucher hingegen nicht. Der Übergang der Steuerschuld trifft folgende Umsätze:

- ▶ Lieferungen von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mind € 5.000 beträgt,
- ▶ Lieferungen von Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer,
- ▶ Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten,
- ▶ Lieferungen von bestimmten Metallen, außer sie fallen unter die Schrott-Umsatzsteuerverordnung oder die Differenzbesteuerung gemäß § 24 UStG wird angewendet und steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold.

Welche Metalle sind von dieser Verordnung erfasst?

Die Verordnung verweist auf bestimmte Positionen der Kombinierten Nomenklatur. So ist bspw Stabstahl von der Verordnung erfasst, ua das Kapitel 73 mit zB Schrauben und Muttern ausgenommen, sodass es hier bei der Lieferung zu keinem Übergang der Steuerschuld kommt.

Wie wird eine Rechnung mit Reverse-Charge gelegt?

Die Rechnung wird netto ohne Ausweis einer Umsatzsteuer (USt) mit dem Hinweis „Übergang der Steuerschuld“ gelegt.

Was muss ich tun, wenn ich eine Rechnung mit Übergang der Umsatzsteuerschuld erhalte?

Als Empfänger der Lieferung sind Sie verpflichtet, die USt selbst zu berechnen und abzuführen. Wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, dürfen Sie sich die abgeführte USt wieder als Vorsteuer abziehen. Beachten Sie dabei die eigenen Kennzahlen in der Umsatzsteuervoranmeldung (KZ 032 und KZ 089)!

Kann auf den Übergang der Steuerschuld verzichtet und freiwillig mit 20 % USt abgerechnet werden?

Nein, das ist nicht zulässig. Wird trotzdem eine Rechnung mit 20 % USt gelegt, muss der Lieferant die USt abführen, der Empfänger ist jedoch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine Rechnungskorrektur ist somit unumgänglich.

Wenn im Einzelfall Zweifel bestehen, kann vom Lieferanten und vom Empfänger einvernehmlich davon ausgegangen werden, dass es zu einem Übergang der Steuerschuld kommt.

DR. GUIDO SCHWAB

RECHT KURZ GEFASST



DAS ANZUWENDENDE RECHT BEI DER RECHTSNACHFOLGE VON TODES WEGEN.

Nach § 28 IPRG (Internationales Privatrechtsgesetz) ist die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Personalstatut des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes zu beurteilen. Das Personalstatut einer natürlichen Person ist gemäß § 9 IPRG das Recht jenes Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, ist diese (österreichische) maßgebend. Die Rechtsnachfolge eines österreichischen Staatsbürgers richtet sich somit, unabhängig davon, wo er verstirbt, wo er wohnt und/oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, nach österreichischem Erbrecht.

Aufgrund der bereits geltenden EuErbVO (EU-Erbrechtsverordnung) wird sich dies jedoch im Hinblick auf Todesfälle ab dem 17. August 2015 entscheidend ändern:

In Artikel 21 Absatz 1 der EuErbVO wird nämlich geregelt, dass die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen grundsätzlich dem Recht jenes Staates unterliegt, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Für die Rechtsnachfolge von Todes wegen wird somit bei Sterbefällen ab dem 17. August 2015 nicht mehr an die Staatsangehörigkeit, sondern an den „gewöhnlichen Aufenthalt“ angeknüpft, wobei der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ leider nicht genau definiert wird. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der EuErbVO besteht jedoch die Möglichkeit, für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht jenes Staates zu wählen, dem die jeweilige Person im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört. Für die Form der Rechtswahl gibt es genaue Vorschriften.

Die neue EuErbVO gilt zwar erst für Todesfälle ab dem 17. August 2015, wer aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder einen längeren Auslandsaufenthalt plant, sollte sich schon jetzt informieren und gegebenenfalls Vorsorge dafür treffen, dass im Fall des Ablebens nicht ungewolltes Recht zur Anwendung kommt.

Nicht zuletzt aufgrund dieser neuen Regelung ist ein gut durchdachtes und individuell angepasstes Testament von großer Bedeutung!

NOTARIAT
SCHWAB



Öffentlicher Notar
Dr. Guido Schwab

Hauptplatz 32 – 1. Stock
8820 Neumarkt / Steiermark
T +43 (0)3584 / 23 53
F +43 (0)3584 / 23 53-3
E office@notariat-schwab.at
I www.notariat-schwab.at

Öffnungszeiten:
Mo-Do: 8⁰⁰-17⁰⁰, Fr: 8⁰⁰-16⁰⁰
und nach Vereinbarung



HO LEITI WE

...TER ALEX-
... UND HELMUT
... SEGELN UNTER
... STEUERBERATUNGS-
... GGE. AMPULS PRÄSEN-
... TIERT DIE HOFER LEITINGER
... STEUERBERATUNG GMBH.

Fast 20 Jahre Seite an Seite als Steuerberater verbinden die beiden Geschäftsführer Mag. Helmut Leitinger und Mag. Alexander Hofer. Als Gründungsgesellschafter des Steuerberatungsunternehmens Gaedke & Partner tragen sie nun nach der Übernahme der Anteilsmehrheit im Jahr 2013 aktuellen Entwicklungen Rechnung und setzen ihre Tätigkeit unter Hofer Leitinger Steuerberatung fort.

MAN KANN NICHT IN DIE ZUKUNFT SCHAUEN, ABER MAN KANN DEN GRUND FÜR ETWAS ZUKÜNFTIGES LEGEN. DENN ZUKUNFT KANN MAN BAUEN. (ANTOINE DE SAINT-EXUPÉRY)

Seit ihrer beider Steuerberaterprüfung 1995 bauen Mag. Alexander Hofer und Mag. Helmut Leitinger Seite an Seite an der Zukunft ihrer Mandanten. Hofer Leitinger Steuerberatung steht für Kompetenz und Kreativität, für Erkenntnis und Können, für Lösungen und Leitung. Genau diese Werte spiegeln sich auch im neuen Corporate Design des Unternehmens, welches mit Beginn 2014 implementiert wurde, wider.

Die Hofer Leitinger Steuerberatung ist ein Unternehmen mit Niederlassungen in Graz am Geidorfgürtel 20 und in der Weststeiermark in Rosental, Hauptstraße 86. Das Unternehmen kann auf nahezu 45 Mitarbeiter, die erfahrene Steuerprofis, Sozialversicherungsexperten, Bi-

FER NGER R?

lanzbuchhalter, Personalabrechner und Berater sind, zählen. Alle eint Fachverständnis, Leidenschaft und Engagement.

Hofer Leitinger Steuerberatung arbeitet für unselbständig Beschäftigte, Freiberufler, Unternehmen, Konzerne, Vereine und Institutionen. Für seine Klienten macht das Steuerberatungsunternehmen Buchhaltungen, Personalabrechnungen, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen, Analysen, Soll-Ist-Vergleiche und Budgets. Das Team löst steuer-, sozialversicherungsrechtliche und wirtschaftliche Fragen und erstellt bei Bedarf auch Gutachten.

**HOFER
LEITINGER**

STEUERBERATUNG

Das Logo von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH

WAS MACHEN SIE AM LIEBSTEN?

Das, was sie am liebsten machen, ist das, was sie nach bescheidenen (und Vorlieben) fragen, die Rechtsformgestaltung mit dem Steuerrecht, Entwicklungssteuerrecht, Entwicklung von Steuerberatungskonzepten für Klein- und Mittelbetriebe und die Betreuung international tätiger Künstler und Profisportler sowie Ärzten und sonstigen Freiberuflern genannt werden.

DENKBAR. MACHBAR.

Was denkbar ist, ist machbar. Vielleicht auch nicht ...? Schließlich soll es ja auch Dinge geben, die denkbar einfach unmöglich machbar sind. Aber finden Sie es selbst heraus, bei Hofer Leitinger Steuerberatung.

Weitere Informationen finden Sie online unter www.hoferleitinger.at.



IMMOEST: ES GIBT AUSNAHMEN

NICHT IMMER FÜHREN TATBESTÄNDE ZU EINER BEFREIUNG, DOCH IM FALL DER IMMOBILIENBESTEUERUNG GIBT ES EIN PAAR TATBESTÄNDE, BEI DENEN MAN STEUERFREI DAVONKOMMT.

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 unterliegen seit 1.4.2012 grundsätzlich erstmals sämtliche Veräußerungen von Immobilien, unabhängig von der Behaltedauer, der Steuerpflicht. Maßgebend dafür, ob eine Veräußerung nach dem 1.4.2012 stattgefunden hat, ist der Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes mit der Ausnahme, wenn zuvor das wirtschaftliche Eigentum bereits übertragen wurde. Durch die Abschaffung der Spekulationsfrist wurden private und betriebliche Veräußerungen weitgehend gleichgestellt und mit dem besonderen Steuersatz von 25 % besteuert. Im Gesetz normiert bleiben jedoch Tatbestände wie Hauptwohnsitzbefreiung, Herstellerbefreiung und weitere Befreiungstatbestände von der Immobilienertragssteuer (ImmoEST) befreit.

Tatbestand: Hauptwohnsitzbefreiung

Keine Steuerpflicht besteht bei der Veräußerung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung, wenn diese/s dem Veräußerer seit der Anschaffung oder Herstellung bis zur Veräußerung mind 2 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird (1. Tatbestand) oder innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung mind 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben

wird (2. Tatbestand). Der Hauptwohnsitz muss daher nicht seit der Anschaffung und bis zur Veräußerung bestehen, jedoch endet die Toleranzfrist nach höchstens einem Jahr für die Begründung des Hauptwohnsitzes bei Anschaffung. Diese Toleranzfrist gilt auch für die Aufgabe des Hauptwohnsitzes bei Veräußerung.

Werden Eigenheim oder Eigentumswohnung bis zu 1/3 nicht für eigene Wohnzwecke genutzt, erstreckt sich die Befreiung auch auf diesen Teil, außer es liegt dafür Betriebsvermögen aufgrund der 80/20-Regel vor. Zur Gesamtnutzfläche zählen nur Räume, die betrieblich genutzt werden bzw die bewohnbar eingerichtet sind.

Umfang der Befreiung: Die Hauptwohnsitzbefreiung umfasst sowohl die auf den Gebäudeanteil entfallenden Einkünfte und erstreckt sich auch auf den Grund und Boden bis zu einer Fläche von 1.000 m². Der KFZ-Abstellplatz ist bei der Veräußerung einer Eigentumswohnung von der Hauptwohnsitzbefreiung miteingefasst, sofern max 2 Abstellplätze mitveräußert werden.

Tatbestand: Herstellerbefreiung

Nach dieser Bestimmung sind Gebäude, die der Steuerpflichtige auf eigenem Grund herstellt oder herstellen lässt und die in den letzten 10 Jahren nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben, von der ImmoEST befreit. Bei anteiliger Nutzung des Gebäudes für Einkünfteerzielung steht für den nicht für Einkünfte genutzten Gebäudeanteil die Befreiung zu. Unter Nutzung des Gebäudes für Einkünfte werden einerseits die Vermietung und andererseits die Nutzung von Räumlichkeiten für die betriebliche Tätigkeit verstanden. Hinsichtlich des Grundstückes ist eine ImmoEST zu ermitteln, soweit nicht die Hauptwohnsitzbefreiung greift. Wird ein Rohbau an-

geschafft und fertiggestellt, liegt insgesamt ein selbst hergestelltes Gebäude vor, wenn die Fertigstellungs- die Anschaffungskosten übersteigen.

Neu seit 1.1.2013 ist, dass die Bauherreneigenschaft bei unentgeltlichem Übergang nicht auf den Empfänger übergeht. Werden gleichzeitig die Voraussetzungen für die Hauptwohnsitzbefreiung und die Herstellerbefreiung erfüllt, so geht die Hauptwohnsitzbefreiung vor, mit dem Vorteil, dass auch der auf Grund und Boden entfallende Überschuss im Ausmaß von 1.000 m² steuerfrei ist.

Weitere Befreiungstatbestände

Steuerfrei sind

- ▶ wie bisher Veräußerungen im Zuge bzw zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs,
- ▶ Tauschvorgänge von Grundstücken im Rahmen eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Baulandumlegungsverfahrens,
- ▶ Entschädigungen aufgrund von Maßnahmen im öffentlichen Interesse.

UNSER FAZIT

Bei einer Immobilienveräußerung ist jedenfalls ein Steuerberater beizuziehen, der die jeweiligen Sachverhalte sowohl in formaler als auch in wirtschaftlicher Hinsicht überprüft. So wird die Befreiung mit Gewissheit auch einer Überprüfung durch das Finanzamt standhalten.



**MAG. PATRICK
PASSATH**

Berufsanwärter

GR SCH SONSTIG LEISTUNG

IMMER WIEDER TAUCHEN FRAGEN ZUR UMSATZ- STEUER UND ZUR ZUSAM- MENFASSENDEN MELDUNG BEI DIENSTLEISTUNGEN IM EU-RAUM AUF. WANN GEHT DIE STEUERSCHULD AUF DEN LEISTUNGSEMPFÄNGER ÜBER?

her nicht steu- gliedsstaaten d- zum Übergang der Leistungsempfänger wie es auch umgek- Dienstleistungs- ausländische

Es e- tige- U-

Generell werden son- (Dienstleistungen) an dem Ort a- ert, an dem de- sein Untern- Generalk- nahm- gen-



MAG. KARIN STEINER
Steuerberaterin



MAG. (FH) SABINE ZIERLER
Berufsanwärtlerin

AUSGESCHÜTTET?

ENTNAHMEN DES GESELLSCHAFTERS: DARLEHEN ODER VERDECKTE AUSSCHÜTTUNG?

Die GmbH als Selbstbedienungsladen für den Gesellschafter? Was passiert, wenn der Gesellschafter „Entnahmen“ aus „seiner“ GmbH ohne ausreichende Rechtsgrundlage tätigt? Am Beispiel eines aktuellen Judikats des Unabhängigen Finanzsenat (UFS) zeigen wir Ihnen, worauf Sie achten müssen.

Der UFS hatte folgenden Fall zu beurteilen: Eine GmbH betreibt einen Tennis- und Freizeitpark. Das Verrechnungskonto des zu 37 % beteiligten Geschäftsführers weist 2007 einen Stand von € 67.000 und wächst bis 2010 auf € 386.000. Der Saldo auf dem Verrechnungskonto ergab sich durch permanente Entnahmen des Gesellschafters für seine private Lebensführung. Die Forderungsstände wurden 2008 mit 2,88 % und 2009 mit 3,9 % verzinst. Die verrechneten Zinsen wurden nicht bezahlt, sondern dem Forderungsstand der Gesellschaft zugeschlagen. Für die Entnahmen gab es eine aus 2009 stammende „Vereinbarung“ über Rückführung und Verzinsung des Gesellschafterverrechnungskontos. Daraus gingen keine Vereinbarungen über Besicherung und Höhe des Kreditrahmens hervor.

STREITFRAGE: DARLEHEN ODER VERDECKTE AUSSCHÜTTUNG?

Strittig war, ob die Entnahmen des Gesellschafters zu Lasten seines Verrechnungskontos als Darlehen oder in voller Höhe als verdeckte Ausschüttung anzusehen sind. Während Entnahmen als Darlehen für den Gesellschafter steu-

erlich unbeachtlich wären, führt die Qualifizierung als verdeckte Ausschüttung zu Belastung mit einer 25%igen Kapitalertragsteuer (bzw sogar 33,3 %, wenn die Gesellschaft die Steuer übernimmt). Eine für das Finanzamt in jedem Fall einträgliche Feststellung! Und für den Steuerpflichtigen gut € 100.000 „schwer“.

DER FALL WURDE ALSO AN DIE NÄCHSTE INSTANZ HERANGETRAGEN

Nach Ansicht des UFS entscheidet sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse, ob das eine oder andere vorliegt: Als Prüfungsmaßstab sind in dieser Frage zweifellos formalerfordernisse zu berücksichtigen, dies ist durch die Rechtsprechung abgesichert. Abmachungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter müssen von vornherein ausreichend klar sein und einem Fremdvergleich standhalten. Die darauf basierende Beurteilung ergab:

Fehlende Darlehensrückzahlung. Die aus 2009 stammende Darlehensvereinbarung enthielt keine Regelungen und Fristen hinsichtlich einer regelmäßigen und vollständigen Rückzahlung des aushaftenden Darlehens. Es widerspricht der Erfahrungen aus dem Wirtschaftsleben, einem fremden Dritten ein derartiges Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Fehlende Zinsfälligkeiten. Die Vereinbarung enthielt lediglich den vereinbarten Zinssatz, jedoch keine genauen Vereinbarungen hinsichtlich der Zinszahlungen. Die Zinsen erhöhten lediglich den Forderungsstand der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter. Die bloße Verbuchung von Zinsen auf dem Verrechnungskonto ist kein Beweis für den Abschluss eines Darlehensvertrags, wenn schriftliche Vereinbarungen über Zinsfälligkeiten und Rückzahlungstermine fehlen.

Fehlende Sicherheiten. Dass der Verrechnungskontenstand nicht durch werthaltige Sicherheiten abgedeckt war, sei nicht fremdüblich.

Zusammengefasst erkannte der UFS daher, dass gesellschaftsfremden Personen ein solches Darlehen nicht gewährt worden wäre. Die Feststellung des Finanzamts, dass eine verdeckte Ausschüttung vorliege, sei daher rechtens.

TIPPS FÜR DIE PRAXIS

- ▶ Die Darlehensvereinbarung unbedingt vor Auszahlung abschließen.
- ▶ Ein Darlehensvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter hat jedenfalls zu enthalten: Darlehensgeber und -nehmer, Art der geliehenen Sache, Laufzeit, Höhe der Zins-/Wertsicherungsvereinbarung, Besicherung und klare Kündigungs-, Tilgungs- und Zahlungsmodalitäten.
- ▶ Stellen Sie sich in der konkreten Ausgestaltung der Vereinbarung die Frage, ob auch ein Fremder von der Gesellschaft zu diesen Bedingungen ein Darlehen bekäme.
- ▶ Unklare Vereinbarungen gehen zu Lasten der Gesellschaft und sprechen für eine verdeckte Ausschüttung.
- ▶ Die bloße Verbuchung der Zuwendung ersetzt keine Urkunde, weil ein solcher Vorgang nicht nach außen und auch der Rechtsgrund der Zahlung nicht zum Ausdruck kommen.



MAG. HELMUT LEITINGER

Geschäftsführer

DIE „GRÜNDUNGS- PRIVILEGIERTE“ GMBH

ODER: VON DER WIEDER- AUFERSTEHUNG EINER KAPITALGESELLSCHAFT. DIE BEABSICHTIGTEN ÄNDERUN- GEN IM GMBH-GESETZ.

Der Gesetzgeber hält es für geboten, das Mindeststammkapital der GmbH wieder auf den bis Mitte 2013 geltenden Betrag von **€ 35.000** zu erhöhen. Auch der gemäß § 10 Abs 1 GmbHG auf die Bareinlagen mindestens einzuzahlende Betrag soll – sofern die Gesellschaft nicht die Gründungsprivilegierung (dazu später) in Anspruch nimmt – wieder € 17.500 betragen. Eine aus der Sicht von Experten jeglicher einschlägiger Disziplinen jedenfalls zu begrüßende Änderung. Diese ist – sollte hier gar Budgetkalkül im Spiel gewesen sein? – mit der Konsequenz verbunden, dass künftig die Steuereinnahmen aus der mindestkapitalabhängigen Mindestkörperschaftsteuer wieder stärker sprudeln.

ALLES WIEDER BEIM ALTEN?

Fast, interessant ist nämlich die in § 10b GmbHG vorgesehene „**Gründungsprivilegienregelung**“ (Die Privilegien auch für den kleinen Mann, sozusagen). Damit die Rechtsform der GmbH auch für den Unternehmer mit geringen finanziellen Möglichkeiten attraktiv bleibt, soll es in der – auf maximal 10 Jahre befristeten – Anfangsphase der unternehmerischen Tätigkeit möglich sein, durch

entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag Erleichterungen hinsichtlich des auf die Stammeinlagen mindestens einzuzahlenden Betrags und der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Beträge auf die Stammeinlagen in Anspruch zu nehmen: So soll es ausreichen, wenn zunächst nur ein Betrag von € 5.000 bar aufgebracht wird – bis zurverunglückten „GmbH light“ waren dies € 17.500. Diese Bestimmungen können nicht nachträglich durch eine Änderung in den Gesellschaftsvertrag eingefügt werden, sondern müssen in der ursprünglichen Fassung dieses Vertrags enthalten sein.

Damit für den Außenstehenden ohne Weiteres erkennbar ist, dass die betreffende Gesellschaft von den Gründungsprivilegien Gebrauch macht und daher über einen geringeren Haftungsfonds verfügt, muss die Gesellschaft den Zusatz „**gründungsprivilegiert**“ aufnehmen.

Innerhalb von 10 Jahren sind die Gesellschafter dazu verhalten, die von ihnen geleisteten Einlagen auf das gesetzliche Mindestmaß zu erhöhen. Dazu muss ein Viertel des Jahresgewinns in eine besondere gesetzliche Rücklage, die sogenannte „Gründungsrücklage“, eingestellt werden. Diese Rücklage kann erst aufgelöst werden, wenn die gesetzliche Mindesteinzahlung für nicht gründungsprivilegierte GmbH von € 17.500 erbracht worden ist. Dies kann durch weitere Einzahlungen seitens der Gesellschafter oder die für diesen Zweck vorgesehene Auflösung der Gründungsrücklage erreicht werden. Sobald die Mindestkapitalisierung von € 17.500 erreicht worden ist, kann die Gründungs-

privilegierung durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags auch vorzeitig beendet werden. Jedenfalls endet sie 10 Jahre nach der Eintragung der betreffenden GmbH im Firmenbuch. Nach dem Ablauf von 10 Jahren besteht die vorläufig auf € 5.000 reduzierte Mindesteinzahlungspflicht nun regulär. Das heißt auch, dass Gesellschafter nun der Verpflichtung ausgesetzt sind, den ausständigen Teil der Stammeinlage zu leisten. Die Gründungsrücklage darf auch nach Ablauf der 10-Jahres-Frist nicht aufgelöst werden, solange die Mindesteinzahlung nicht erfolgt ist. Ebenso bleibt der Zusatz „gründungsprivilegiert“ so lange bestehen, bis es zur Mindesteinzahlung gekommen ist.

DIE KONSEQUENZEN

Zwei Konsequenzen dieser „Aus-alt-mach-neu-Regelung“ möchte ich hervorheben: (In der jüngeren Vergangenheit manchmal propagierte) Kapitalherabsetzungen auf € 10.000 sind damit natürlich nicht mehr möglich. Die Mindestkörperschaftsteuer für die ersten 4 Quartale des Bestehens einer neu gegründeten GmbH wird ebenfalls wieder mit (reduzierten) € 273 festgesetzt.



MAG. ALEXANDER
HOFER

Geschäftsführer

AUSFUHRLIEFERUNGEN: WANN GILT DIE STEUERFREIHEIT?

UM DIE STEUERFREIHEIT FÜR AUSFUHRLIEFERUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN ZU KÖNNEN, MÜSSEN EINIGE VORAUSSETZUNGEN BEACHTET WERDEN.

Grenzüberschreitende Lieferungen in Drittländer (Ausfuhrlieferungen) sind unter gewissen Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Drittländer sind alle Länder außerhalb der Gemeinschaft der EU-Mitgliedstaaten. Die mit diesen Lieferungen zusammenhängenden Vorsteuern können grundsätzlich in Anspruch genommen werden, da es sich um echte Steuerbefreiungen handelt.

Diese Steuerbefreiung liegt jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen vor, die gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden müssen. Sollten im Falle einer Betriebsprüfung die geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden können, muss für diese Umsätze die Umsatzsteuer entrichtet werden.

Eine steuerfreie Ausfuhrlieferung liegt vor, wenn

- ▶ der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung ins Ausland befördert oder versendet hat oder
- ▶ der Unternehmer das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen hat und der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung ins Ausland befördert oder versendet oder
- ▶ der Unternehmer das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Ab-

nehmer abgeschlossen hat, der den Gegenstand für nicht unternehmerische Zwecke erworben hat und im persönlichen Reisegepäck ausführt. Der ausländische Abnehmer hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland bzw. im Gebiet der übrigen EU-Mitgliedstaaten, er führt den Gegenstand der Lieferung binnen drei Monaten aus und der Gesamtbetrag der Rechnung überschreitet € 75 („Touristenexport“).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung sind der Ausfuhrnachweis und der Buchnachweis, wodurch die Warenbewegung vom Inland ins Drittland nachgewiesen wird.

Ausfuhrnachweis

Versendet der österreichische Unternehmer den Gegenstand der Lieferung ins Drittland, so wird der Ausfuhrnachweis durch folgende Belege erbracht:

- ▶ Versendungsbelege (Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Konnossemente) oder
- ▶ Ausfuhrbescheinigung eines Spediteurs, der im Inland bzw. im Gebiet der übrigen EU-Mitgliedstaaten ansässig ist oder
- ▶ schriftliche Anmeldung der Ausfuhr (versehen mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung) oder
- ▶ Ausfuhranzeige iSd Art 796e ZK-DVO.

Bei der Beförderung (ausgenommen Touristenexport) durch den österreichischen Unternehmer ist der Ausfuhrnachweis zu erbringen durch:

- ▶ schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr (versehen mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung) oder
- ▶ Ausfuhranzeige iSd Art 796e ZK-DVO
- ▶ unter bestimmten Voraussetzungen genügt eine vom liefernden Unternehmen ausgestellte Ausfuhr-

bescheinigung, versehen mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung.

Beim Touristenexport ist der Ausfuhrnachweis durch eine vom liefernden Unternehmen ausgestellte Ausfuhrbescheinigung versehen mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung nachzuweisen. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass der Kunde ein ausländischer Abnehmer ist.

Auch vor Erbringung des Ausfuhrnachweises kann der Unternehmer die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen, wenn der Nachweis innerhalb von 6 Monaten nach Bewirkung der Lieferung erbracht wird.

Buchnachweis

Die genannten Voraussetzungen der Ausfuhrlieferung müssen buchmäßig nachgewiesen werden. Aus den Büchern oder Aufzeichnungen bzw. Belegen müssen die Voraussetzungen daher eindeutig und leicht nachprüfbar sein.

Rechnungslegung

Zusätzlich zu den üblichen Rechnungsmerkmalen muss die Rechnung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung enthalten. Der Rechnungsbetrag ist ohne Umsatzsteuer auszuweisen.

Über die steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen berichten wir in unserer nächsten Ausgabe.



MAG. KARIN
STEINER

Steuerberaterin

STEUER SPLITTER

STEUERABKOMMEN ÖSTERREICH – LIECHTENSTEIN

Am 1.1.2014 tritt das neue Steuerabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft. Betroffen sind Vermögenswerte von österreichischen natürlichen Personen, die auf Konten und Depots auf liechtensteinischen Banken liegen. Für die betroffenen Personen besteht dabei ein Wahlrecht zwischen einer Nachversteuerung in Form der anonymen strafbefreienden Einmalzahlung oder einer Offenlegung dieser Vermögenswerte gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung mit strafbefreiender Selbstanzeige.

SINGLE EURO PAYMENTS AREA (SEPA)

Ziel ist es, den bargeldlosen Zahlungsverkehr innerhalb der Teilnehmerländer so zu standardisieren, dass es für die Bankkunden keine Unterschiede mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen gibt. Dies gilt sowohl für Konsumenten als auch für Unternehmen. Bitte beachten Sie beim Zahlungsverkehr ab 1.2.2014, dass die bisherigen Kontonummern und Bankleitzahlen abgeschafft und durch neue internationale Kontonummern ersetzt werden, die sogenannten IBAN (englisch: International Bank Account Numbers). Dieser Stichtag könnte eventuell um 6 Monate auf 1.8.2014 verschoben werden.

CMI – WHAT ELSE?

KAFFEEGENUSS AUF HÖCHSTEM NIVEAU

Kaffee und Kultur – diese beiden Begriffe verbindet CMI Graz (coffee machines international) nun schon seit fast 20 Jahren in einer Qualität, die sich in allen Produkten und Leistungen der kleinen Espressoboutique wiederfindet. Wir verraten Ihnen, wo es den besten Kaffee in Graz gibt.

Kennen Sie den Duft frisch gerösteten Kaffees? Genau jenes Aroma, welches Ihr Geruchssinn wahrnimmt, wenn Sie zur Jahresabschlussbesprechung in unsere Räumlichkeiten kommen? Wir lüften ein Geheimnis und verraten Ihnen, wer dahinter steckt und wo Sie den besten Kaffee in Graz bekommen.

„Erlesene Kaffeesorten namhafter italienischer Röstereien begleitet von modernster Technologie zur perfekten Zubereitung bilden die Grundlage einer Geschäftsidee, die in dieser Form weiträumig einzigartig bleibt“, erklärt Herwig Heiling, Geschäftsführer von coffee machines international (cmi), der mit seiner langjährig erworbenen Fachkenntnis und einer besonderen Liebe zur Kaffeekunst eine Insel „for better coffee“ schafft.

Ob professionelle Kaffeemaschinen, Espressozubehör, erlesene Kaffeesorten oder Reparaturen – in cmi finden Sie einen starken Partner. Für Klienten der Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH bietet Herwig Heiling eine **Sonderaktion** an:

Sie erhalten eine Espressomaschine der Marke EXPO-BAR Office Leva statt um bisher € 1.590 um € 999 inkl. ein Kilogramm Gastronomiekafee PELLINI Aroma Oro.

coffee machines international
Herwig Heiling, CEO
Leonhardstraße 70, 8010 Graz
T: +43 316 373 888, F: DW -4,
M: +43 664 340 12 38
office@forbettercoffee.com
www.forbettercoffee.com

UNTERNEHMENS- ENTWICKLUNG: QUO VADIS?

ER IST FINANZEXPERTE, UNTERNEHMENSBERATER, HÄLT ALS CERTIFIED SUPERVISORY EXPERT MEHRERE AUFSICHTSRATSMANDATE UND IST AUSGEBILDETER SYSTEMISCHER COACH: MAG. GERHARD POPPE, GESCHÄFTSFÜHRER DER HOFER LEITINGER & POPPE UNTERNEHMENSENTWICKLUNG, IM INTERVIEW.

Unternehmensentwicklung – quo vadis? Diese Frage stellte die AmPuls-Redaktion

Die Steuerberatung segelt unter neuer Flagge, welche Funktion haben Sie an Bord?

In der Steuerberatung übernehme ich die Rolle des Senior Managers und fungiere darüber hinaus als Fachexperte. Als Spezialist für die Fachgebiete Finanzierung, Budgetierung, Controlling, Kostenrechnung und Unternehmensbewertung stehe ich unseren Klienten gerne zur Verfügung.

Eine weitere Funktion ist die des Geschäftsführers der Unternehmensberatung. Was hat sich hier getan?

Wir haben uns von einer Unternehmensberatung im herkömmlichen Sinne zur Hofer Leitinger & Poppe Unternehmensentwicklung „weiter entwickelt“. Unter dem Motto „denkbar.machbar.“ arbeiten wir durchgängig nach einem ganzheitlichen systemischen Ansatz. Das heißt, wir denken in Auswirkungen und arbeiten ziel- und lösungsorientiert. Wir blicken gemeinsam mit unseren Kunden nicht so sehr in die Vergangenheit, sondern beschäftigen uns mit der Zukunft. Positive Erfahrungen machen wir vor allem bei Projekten, wo die Kräfte gebündelt und die Dinge einfach konsequent zu Ende gebracht werden.

Das Portfolio einer Unternehmensentwicklung ist sehr vielfältig. Was bieten Sie Ihren Kunden?

Wir beraten Verantwortungsträger in Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Zu unserem Leistungsspektrum gehört neben einer umfassenden betriebswirtschaftlichen Beratung auch die Begleitung von Klienten in allen finanz- und kreditwirtschaftlichen Aufgabenstellungen. Das Portfolio der Unternehmensentwicklung umfasst zB das Coaching eines Jungunternehmers zur Weiterentwicklung seiner Geschäftsidee, über die Erstellung von Budgets oder ganzen Businessplänen für etablierte Unternehmen bis zur Begleitung von Eigentümern/Geschäftsführern bei der Umsetzung von Sanierungskonzepten. Sehr positiv aufgenommen wurde von unseren Klienten auch die Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen. Dabei übernehmen wir von der inhaltlichen Konzeption bis zur EDV-gestützten Anmeldung

auf Wunsch auch die Moderation. Neudings zählt die Evaluierung von Marketingkonzepten und Corporate Design zu unserem Portfolio.

Nachdem Sie einige Aufsichtsratsmandate innehaben, veranstalten Sie auch Fortbildungsseminare für Aufsichtsräte. Gibt es Pläne für 2014?

Als Begründer der 1. Steirischen Aufsichtsratsakademie, weiß ich, dass hier große Nachfrage besteht. Wir haben die Fortbildungsseminare für Aufsichtsräte erfolgreich weiterentwickelt und mit der Steirischen Wirtschaftsförderung die Veranstaltungsreihe Aufsichtsrat 2.0 ins Leben gerufen. Für 2014 planen wir eine Weiterführung und werden uns verstärkt mit dem Thema „Unternehmensbeirat zur Steigerung des Unternehmenserfolges“ beschäftigen.

Viel Erfolg. Wir bedanken uns für das Interview!



DIE RELEVANZ DER ISA IN ÖSTERREICH

DIE INTERNATIONAL STANDARDS ON AUDITING (ISA) SIND INTERNATIONAL ANERKANNTE GRUNDSÄTZE ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG.

Den Wirtschaftsprüfern stehen verschiedene Werkzeuge zur Verfügung, um die Aufträge mit ihren Mandanten ordnungsgemäß abzuwickeln. Zum einen sind dies die gesetzlichen Vorgaben, zB das Unternehmensgesetzbuch (UGB), zum anderen Fachgutachten des Fachsenates für Unternehmensrecht und Revision (KFS) und des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (IWP).

Der derzeit bedeutendste Standard ist in Österreich das KFS/PG 1 „Fachgutachten über die Durchführung von Abschlussprüfungen“, welches beschreibt, wie eine Abschlussprüfung abzulaufen hat. Ergänzt wird dieser Leitfaden durch weitere Fachgutachten, die weitere Bereiche der Abschlussprüfung behandeln.

ABSCHLUSSPRÜFUNGEN NACH INTERNATIONALEN STANDARDS

Auf europäischer Ebene sollen Abschlussprüfungen nach internationalen und einheitlichen Standards, nach den international anerkannten Grundsätzen International Standards on Auditing (ISA), abgewickelt werden, um eine bessere Vergleichbarkeit der Prüfungsurteile zu erreichen. Zudem soll die An-

wendung der ISA eine der Komplexität, Größe und Rechtsform des zu prüfenden Unternehmens angepasste Prüfung ermöglichen.

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2008 wurde die künftige Übernahme der ISA gesetzlich verankert. Allerdings sollen die ISA nur dann und so weit übernommen werden, als auch die Europäische Kommission diese übernimmt. 2012 wurde die Übernahme beinahe aller ISA beschlossen. Eine tatsächliche Übernahme ist in den nächsten Jahren zu erwarten.

Ergänzt werden diese durch sogenannte Add-ons, die auf gesetzliche Besonderheiten in Österreich eingehen sollen. Die ISA und die Add-ons werden das derzeit anzuwendende Fachgutachten KFS/PG 1 „Fachgutachten über die Durchführung von Abschlussprüfungen“ ersetzen.

WEITERE ÖSTERREICHISCHE BESONDERHEITEN

Abgesehen von der Anwendung der ISA sind noch weitere österreichische Besonderheiten zu beachten, die allerdings aktuell schon Gültigkeit besitzen.

Nach wie vor hat der Abschlussprüfer eine Unabhängigkeitserklärung abzugeben, in der die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Prüfers zum Ausdruck kommt. Zudem hat der Abschlussprüfer offenzulegen, welches Entgelt er von der zu prüfenden Gesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr erhalten hat. Das Entgelt ist pro Leistungsart anzugeben. Diese Erklärung samt Honoraraufstellung ist vor der Wahl

des Abschlussprüfers dem zuständigen Gremium des Unternehmens vorzulegen.

Weiterhin hat der Abschlussprüfer mit dem Auftraggeber einen Prüfungsvertrag (Letter of Engagement) abzuschließen, der nur aus einem wichtigen Grund schriftlich gekündigt werden kann.

Abgesehen von den ISA sind sämtliche gesetzlichen, satzungsmäßigen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Bei schwerwiegenden Verstößen der gesetzlichen Vertreter oder der Arbeitnehmer gegen das Gesetz, die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag hat der Abschlussprüfer darüber zu berichten.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**MAG. SANDRA
RESCH**

ist Revisionsassistentin bei

**Dr. Denk
Wirtschaftsprüfung
GmbH**
Geidorfgürtel 22, 8010 Graz
www.wirtschaftspruefung.at



BITTE VORMERKEN!

30.1.

WILLKOMMEN BEI HOFER LEITINGER IN ROSENAL

Übrigens, ...

... wir sind nach Rosental umgezogen!

Wir laden Sie herzlich in unsere neuen Räumlichkeiten in Rosental ein. Unser weststeirisches Team freut sich auf Ihren Besuch bei Musik von Johannes Lafer und steirischen Spezialitäten aus dem Hause Bauer-Prall.

Wir freuen uns, Sie in Rosental zu begrüßen!

Ort: Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH,
Hauptstraße 86, 8582 Rosental

Datum und Uhrzeit: 30.1.2014, um 17 Uhr

Anmeldung unter rosental@hoferleitinger.at
oder telefonisch unter +43 3142 23160 0

1 X PRO MONAT STEUERSPRECHTAGE 2014

Mit unseren Steuersprechtagen bieten wir ein außergewöhnliches Service für Gemeinden an.

Lassen Sie sich kostenlos von unseren Steuerexperten beraten und holen Sie sich wertvolle Steuerspar-Tipps. Wir sind einmal pro Monat direkt vor Ort, um Ihre Fragen zu beantworten.

Ort: Marktgemeinde Laßnitzhöhe, Hauptstraße
23, 8301 Laßnitzhöhe

Datum und Uhrzeit: jeden 1. Donnerstag im
Monat, ab 17.00 Uhr

Anmeldung unter degen@lassnitzhoehe.gv.at
oder telefonisch unter +43 3133 22 37 DW 24

MAN KANN NICHT NICHT KOMMUNIZIEREN – UND HOFER LEITINGER STEUERBERATUNG KOMMUNIZIERT GERNE! VOR ALLEM MIT IHNEN! DIE KOMMUNIKATION MIT UNSEREN KLIENTEN IST UNS EIN ANLIEGEN. WIR KOMMUNIZIEREN UNTER ANDEREM ÜBER UNSER AMPULS, DEN NEWSLETTER UND ÜBER SELBST ERSTELLTE FACHLITERATUR:



SOZIALVERSICHERUNG 2014 für alle Erwerbstätigen

Insbesondere für Personalabrechner stellt das Werk eine Fundgrube für Zahlen, Fakten, Erklärungen und Tipps dar – konzipiert zur Lösung von Fragen in der täglichen Praxis für alle Erwerbstätigen.



Autoren: Mag. Alexander Hofer, Dr. Wolfgang Seidl, Dr. Paul Tschuffer

ISBN: 978-3-7041-0578-3

erschienen im dbv-Verlag (www.dbv.at)



KLIENTENINFORMATION/ STEUERBERATERINFORMATION 2014

Seit über 30 Jahren DAS Nachschlagewerk für die Neuerungen und Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht.



Autoren: Mag. Alexander Hofer, Dr. Nadja Hubmann, Dr. Christoph Denk ua.

ISBN: 978-3-7041-0579-0

erscheint demnächst im dbv-Verlag (www.dbv.at)



KOMBIPAKET BILANZIERUNG 2014

Zur systematischen Erstellung bzw. Prüfung jeder Bilanz nach den aktuellen Vorschriften erscheint bereits zum 10. Mal das Praktikerhandbuch für Buchhalter und Bilanzierer bzw. Mitarbeiter in Rechnungswesenabteilungen.



Bilanzierung 2014:

Autoren: Mag. M. Brein, Dr. Ch. Denk, Mag. S. Resch ua

ISBN: 978-3-7041-0573-8

Bilanzierungsscheckliste 2014:

Autoren: Mag. M. Brein, Dr. Ch. Denk

ISBN: 978-3-7041-0574-5; www.dbv.at

DENKBAR MACHBAR

**HOFER LEITINGER
STEUERBERATUNG GMBH**

A Geidorfgürtel 20, 8010 Graz
T +43 316 386001 0
F +43 316 386001 64
E graz@hoferleitinger.at

A Hauptstraße 86, 8582 Rosental
T +43 3142 23160 0
F +43 3142 23160 110
E rosental@hoferleitinger.at

www.hoferleitinger.at